Regierung von Niederbayern

Niederbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern, des Bezirks Niederbayern, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Niederbayern

Nr. 15 **Freitag, 25. September 2026** **66. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Landes- und Regionalplanung

Veröffentlichung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Landshut (13): Fortschreibung des Kapitel B VI „Energie“ und Anpassung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ sowie Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz 176

Planung und Bau / Straßenrecht

BAB 94; 4-streifiger Neubau Prienbach-Ost - Kühstein Planfeststellungsverfahren Hier: Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 BayVwVfG i. V. m. § 24 Abs. 15 FStrG i. V. m. §§ 17, 17a FStrG a. F. und § 18 Abs. 1 UVPG 180

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. +49 (0)871 808-01

ERSCHEINUNGSWEISE:
3-wöchentlich

Landes- und Regionalplanung

Veröffentlichung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Landshut (13): Fortschreibung des Kapitel B VI „Energie“ und Anpassung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ sowie Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

I.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der am 31. März 2026 geltenden Fassung („BayLplG a. F.“) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 des BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 14. August 2026 die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) für verbindlich erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Die Änderung des Regionalplanes der Region Landshut liegt gem. Art. 18 Satz 1 BayLplG a. F. ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter Regionalplanung - Regierung von Niederbayern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG a. F. wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut (neue Adresse ab dem 1. Dezember 2026: Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach) geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG a. F. beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG a. F. beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG a. F.,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG a. F. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG a. F. beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

II.

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) umfasst die Verbindlicherklärung der Rechtsverordnung die Feststellung, dass mit ihrem Inkrafttreten der Regionalplan der Region Landshut (13) mit dem Teilflächenziel für Windenenergiegebiete gemäß Ziel 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)[1] zum 31. Dezember 2027 (regionales Teilflächenziel im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG: 1,1 % der Regionsfläche) im Einklang steht.

Der Regionalplan der Region Landshut weist mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfang von 6.945,41 ha aus, mithin 1,84 % der Regionsfläche (377.005,94 ha) (siehe nachfolgende Auflistung der Vorranggebiete).

[1] Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. Dezember 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist

Gebietsbezeichnung Vorranggebiete		Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nr. 1 WindBG (in ha)
DGF01	Pramersbuch	183,41
DGF03	Puchhausen	77,48
DGF04	Multham	23,33
DGF05	Tunzenberg	98,33
DGF09	Petzenhausen West	86,09
DGF10	Petzenhausen Ost	63,65
DGF11	Würgelberg	21,17
DGF12	Trieching	20,58
DGF13	Weigendorf	59,61
DGF16	Frauenbiburg Südost	149,33
DGF17	Edenthal	170,30
DGF21	Schmidlkofen	40,49
DGF22	Mamming/Reisbach	401,07
DGF26	Dietlsberg	57,69
DGF27	Oberframmering	70,69
DGF28	Poldering	95,63
DGF29	Ettling	138,36
DGF30	Loitersdorf	39,05
DGF31	Marklkofen	89,27
DGF32	Aunkofen	32,36
DGF33	Obermünchsdorf	137,85
DGF34	Siegsdorf	29,59
DGF35	Hochholzen	60,56
DGF36	Rahstorf	20,03
DGF38	Schlapping	61,44
DGF39	Mildenberg	35,20
DGF40	Paßhausen	14,84
DGF41	Attenkaisen	82,65
DGF43	Wimpersing Ost	72,77
DGF46	Reichstorf	13,42
DGF48	Rampoldstetten West	47,90
DGF49	Rampoldstetten Ost	117,73
LA03	Pfifferling	68,12
LA04	Etzenbach	226,45
LA05	Neufahrn	7,90
LA06	Zieglstadl	650,33
LA07	Iffelkofen	21,25
LA09	Dürrenhettenbach West	29,04

Gebietsbezeichnung Vorranggebiete		Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nr. 1 WindBG (in ha)
LA12	Penk	114,27
LA14	Edenland	109,46
LA15	Grafenhaun	76,50
LA17	Hohenthann	146,30
LA18	Pfarrkofen	125,78
LA19	Gaunkofen	136,87
LA20	Oberwattenbach	255,65
LA21	Moosthann	19,67
LA22	Kirchthann	141,96
LA24	Unholzing	62,75
LA25	Hösacker	78,92
LA28	Haunwang	46,91
LA29	Dirnaibach	16,71
LA30	Altenburg	10,72
LA31	Mantelkam	19,47
LA33	Weihern	18,35
LA34	Neutenkam	68,22
LA35	Lampeln	24,52
LA39	Diemannskirchen	36,27
LA40	Unterschönbach	25,05
LA42	Schwatzkofen	27,67
LA43	Untermusbach	46,19
LA46	Hitzenberg	39,29
LA47	Prosmering	129,36
LA50	Offensberg	23,30
LA53	Bodenkirchen	44,48
LA54	Grienzing	56,04
LA55	Hasam	94,10
LA57	Jesenkofen	19,30
ROI01	Unterbachham	70,92
ROI02	Hinzing	160,73
ROI03	Nutzbach	49,48
ROI04	Niedertrennbach	14,26
ROI06	Engersdorf	28,72
ROI07	Rimbach	122,84
ROI08	Dietring	61,48
ROI12	Falkenberg	13,17
ROI14	Grub	20,53

Gebietsbezeichnung Vorranggebiete		Als Windenergiegebiet anrechenbare Fläche nach § 2 Nr. 1 WindBG (in ha)
ROI18	Thalhausen	187,81
ROI19	Viehhausen	25,60
ROI22	Windbaising	32,87
ROI23	Gerbersdorf	28,74
ROI24	Wammering	56,77
ROI26	Aign	37,14
ROI30	Polting	8,38
ROI31	Limbach	51,57
ROI33	Reuth	21,79
ROI34	Winkl	70,43
ROI35	Hirschbach	14,04
ROI37	Bad Birnbach	57,23
ROI42	Haberzagl	44,39
ROI43	Holzleiten	10,91
ROI44	Lengsham	76,49
ROI47	Geisberg	9,76
ROI48	Oberham	5,83
ROI50	Simbach a. Inn West	14,59
ROI52	Straß	19,91
Gesamtfläche der Vorranggebiete:		**6945,41**

Hinweis:
Gem. § 249 Abs. 2 BauGB können Windenergievorhaben außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

Landshut, 14. September 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Planung und Bau / Straßenrecht

BAB 94; 4-streifiger Neubau Prienbach-Ost - Kühstein
Planfeststellungsverfahren
Hier: Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 BayVwVfG i. V. m. § 24 Abs. 15 FStrG i. V. m. §§ 17, 17a FStrG a. F. und § 18 Abs. 1 UVPG

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern
Az. RNB-32-4354.B3.1-4-3/A94 (A 94; 4-streifiger Neubau Prienbach-Ost - Kühstein)

(Internet: https://regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/strassen/index.html)

Informationen zum Verfahren

Die Regierung von Niederbayern hat für das geplante Vorhaben

BAB 94 München - Pocking (A 3);

Planfeststellung für den 4-streifigen Neubau der BAB 94 zwischen Prienbach-Ost und Kühstein von Bau-km 9+700 bis Bau-km 15+210 (Baustrecke BAB 94) im Gebiet der Gemeinde Ering und der Gemeinde Stubenberg, mit ökologischen Kompensationsmaßnahmen auch im Gebiet der Gemeinde Ering, der Gemeinde Stubenberg, der Gemeinde Kirchdorf a. Inn (jeweils Landkreis Rottal-Inn) und der Gemeinde Malching (Landkreis Passau)

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes
- im Folgenden „Vorhabenträger“ -
die straßenrechtliche Planfeststellung eingeleitet.

Die Regierung von Niederbayern hat diese verfahrensleitenden Entscheidungen getroffen:

- Zur Frage der Vollständigkeit (§ 17 Abs. 1 Satz 7 FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 1, 2 BayVwVfG):
  Die Planunterlagen sind vollständig.
- Zur Frage der Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (§ 5 UVPG):
  Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um den Neubau einer 4-streifigen Bundesautobahn auf einer Länge von mehr als 5 km. Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. Anlage 1 UVPG besteht damit eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Zur Frage der Abgrenzung des Bereichs, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird:
  Aufgrund der örtlichen Auswirkungen - v.a. der Lage der künftigen Straße und nötigen Bauarbeiten an der Strecke und im unmittelbaren Umfeld sowie Anlage von Kompensationsflächen werden Auswirkungen im Gebiet der Gemeinden Ering, Stubenberg, Kirchdorf am Inn (jeweils Landkreis Rottal-Inn) und der Gemeinde Malching (Landkreis Passau) erwartet.
- Zur Frage der Betroffenheit von Risiken im Zusammenhang mit Unfallfolgen oder Störfallbetrieben (RL 2012/18/EU):
  Angaben nach Art. 15 Abs. 2 und nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU (Richtlinie zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen):
  Das Vorhaben selbst stellt keinen Betrieb bzw. keine Anlage der geregelten Risikoart dar.
  Anlagen und Betriebe liegen auch nicht im Einwirkbereich des Vorhabens.

Die Regierung von Niederbayern ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Durch die Offenlage des Plans einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfungs-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG.

Der Vorhabenträger hat aufgrund der in § 3 FStrG niedergelegten Aufgabe zum Bau und zur Unterhaltung der Bundesfernstraßen Antragsunterlagen eingereicht.

Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, den Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke, Gebiete und Belange erkennen lassen. Eine Aufführung aller Planunterlagen findet sich unten in dieser Bekanntmachung unter „Hinweise zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

Informationen zur Auslegung der Planunterlagen - Möglichkeit der Einsichtnahme

Zum oben genannten Vorhaben werden die Pläne und Unterlagen elektronisch veröffentlicht. Sie sind einsehbar auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern. Hierdurch wird auch die Auslegung nach § 19 Abs. 2 UVPG bewirkt.

https://regierung.niederbayern.bayern.de/service/planfeststellungsverfahren/strassen/index.html

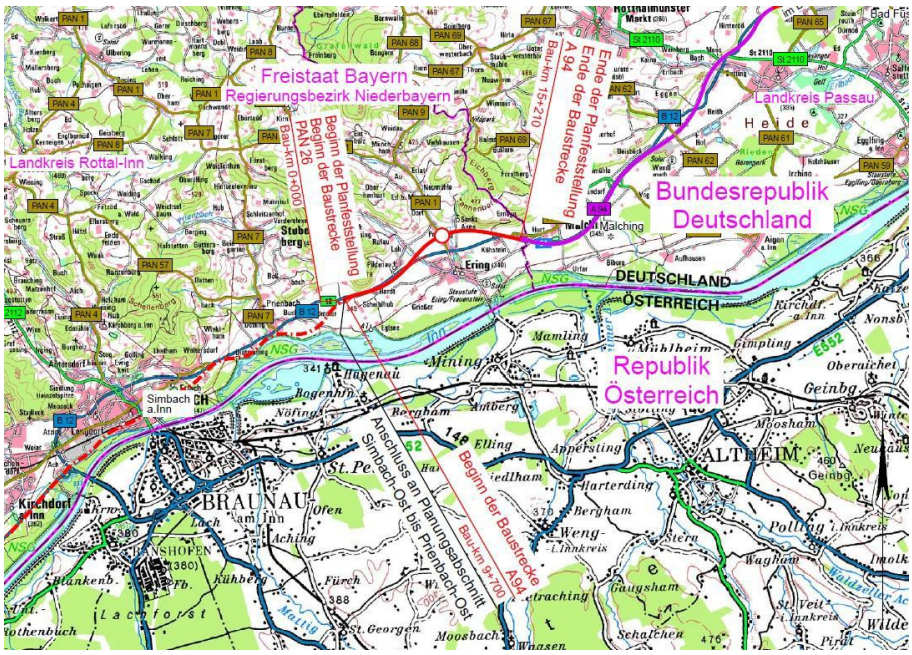

Übersichtskarte, Quelle: Die Autobahn GmbH des Bundes

QR-Code straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren

Eine Einsichtnahme in Pläne und Unterlagen ist während des Auslegungszeitraums auch an der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 32, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut möglich. **Terminvereinbarung unter Telefonnummer 0871 808-01 ist erforderlich.**

Der **Auslegungszeitraum** ist vom **28. September 2026, 0:00 Uhr** bis einschließlich **27. Oktober 2026, 24:00 Uhr.**

Informationen dazu, wie Sie Ihre Anregungen und Einwendungen vortragen können

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch die Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung an (s.o.) sowie auch während der sich anschließenden Einwendungsfrist vom **28. September 2026** bis einschließlich **10. November 2026, 24:00 Uhr zum Vorhaben** äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und soll in elektronischer Form bei der Anhörungsbehörde (Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 32) eingereicht werden.

Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen der Vorhaben beziehen. **Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG, § 21 UVPG).** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die **Einwendungen sind daher bis spätestens 10. November 2026** über einen der folgenden Wege an die Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 32 (maßgeblich ist das Datum des Eingangs) zu richten.

- Bevorzugt per Mail an: **planfeststellung-strasse@reg-nb.bayern.de, Betreff „A 94 Prienbach-Ost - Kühstein“**,
- alternativ schriftlich an: Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 32, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut (es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Einwendungen unterschrieben sein müssen) oder
- zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern (um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten)

Einwendungen müssen den Namen und die vollständige Anschrift des Einwenders bzw. der Einwenderin leserlich enthalten. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist wünschenswert.

Regelmäßig werden keine Eingangsbestätigungen versandt.

Hinweise zu gleichartigen Einwendungen, zu Unterschriftenlisten, zu Verbänden und Vereinigungen, zum Datenschutz:

Bei Einwendungen oder Stellungnahmen, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann gem. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Planes.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen die Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden.

Falls des Einwenders/der Einwenderin Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden sollen, ist in der Einwendung darauf hinzuweisen. Name und Anschrift werden dann unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Informationen für einen möglichen Erörterungstermin bzw. weiteren Anhörungen

Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht (derzeit: mindestens eine Woche im Vorfeld auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern).

Beim Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Art 68 Abs. 1 BayVwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Nach der Erörterung ist das Anhörungsverfahren regelmäßig abzuschließen.

Ausblick auf den Fortgang des Verfahrens

Einzelanhörungen bleiben stets vorbehalten.

Eine Entscheidung zur Feststellung des Plans kann nach Abschluss der Anhörung ergehen.

Regelmäßig endet ein Planfeststellungsverfahren mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt dadurch, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird.

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach vorangegangener Bekanntmachung gemäß der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Soweit gesetzlich zugelassen (etwa § 17 Abs. 2 FStrG) können auf Antrag des Vorhabenträgers vorab erste Umsetzungsmaßnahmen für das Vorhaben zugelassen werden.

Hinweise zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere die Planunterlagen:
  - 01 Erläuterungsbericht mit Anlage Angaben über die Umweltauswirkungen
  - 02 Übersichtskarte
  - 03 Übersichtslageplan
  - 04 Übersichtshöhenplan
  - 05 Lagepläne (Blatt 1 bis Blatt 6)
  - 06 Höhenpläne A 94 (Blatt 1 bis Blatt 6),
    Höhenpläne nachgeordnetes Wegenetz (Blätter 01.1, 01.2, 01.3, 02 bis Blatt 13)
  - 07 Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen
  - 08 Lageplan Entwässerungsmaßnahmen
  - 09 Landschaftspflegerische Maßnahmen (09.1 Maßnahmenübersichtsplan, 09.2 Maßnahmenpläne (Blatt 1 bis Blatt 8), 09.3 Maßnahmenblätter, 09.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)
  - 10 Grunderwerbspläne (Blatt 1 bis Blatt 6) und Grunderwerbsverzeichnis
  - 11 Regelungsverzeichnis
  - 12 Widmungsplan
  - 14 Straßenquerschnitte (Blatt 1 bis Blatt 4)
  - 17 Immissionstechnische Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchungen, Luftschadstoff technische Untersuchung)
  - 18 Wassertechnischer Bericht, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Wassertechnische Berechnung, Nachweis Hochwasserabfluss Lohbächlein und Spitzendobler Bach, Höhenplan Spitzendobler Bach
  - 19 Umweltfachliche Untersuchungen (19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil, 19.1.2 Bestands- und Konfliktplan (Blatt 0 bis Blatt 6), 19.1.3 Artenschutzbeitrag)
  - 22 Verkehrsuntersuchung mit Plänen

Hinweise zum Datenschutz

Datenschutzinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit Anhörungsverfahren in förmlichen Planfeststellungsverfahren:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
   Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung von Niederbayern, SG 32 straßenrechtliche Planfeststellung, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon +49 (0)871 808-01, Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten:
   Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt: Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon: +49 (0)871 808-2300, Mail: datenschutz@reg-nb.bayern.de

3. Betroffenenrechte
   Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:
   - Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.
   - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
   - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
   - Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

   Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

   Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
   Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:
   Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
   Hausanschrift: Wagmüllerstr. 18, 80538 München
   Telefon: +49 89 212672-0, Telefax: +49 89 212672-50,
   Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html

5. Zwecke der Datenverarbeitung:
   Wir verarbeiten ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung des straßenrechtlichen Zulassungsverfahrens, des Planfeststellungsverfahrens, erforderlich ist.

6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
   Sie können Ihre Daten durch Erheben einer Einwendung/Anregung an uns senden. Sie tun dies im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anhörung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung. Siehe hierzu: Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 a DSGVO // §§ 3 und 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG // Art. 9 und 36 ff. BayStrWG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt:
   Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen: Daten zur landwirtschaftlichen Produktion, soweit dahingehende Einwendungen erhoben werden und die im Rahmen der Mitwirkungspflicht angebotenen Daten nicht auskömmlich sind – regelmäßig wird dazu jedoch gesondert bei Ihnen als betroffener Person angefragt.

8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden:

   Daten zur landwirtschaftlichen Produktion können beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erhoben werden, sofern sie von Ihnen als relevant dargestellt werden – regelmäßig wird dazu jedoch gesondert bei Ihnen als betroffener Person angefragt.

9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

   Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ), St.-Martin-Straße 47, 81541 München, Telefon: +49 89 2119-0, E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de. Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt. Betreiber des Tools EUsurvey ist die EU-Kommission. Die Regierung von Niederbayern als Behörde des Freistaats Bayern arbeitet mit dem IT-Dienstleister IT-DLZ (s.o.)

10. Ggfs. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation:

    Die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist regelmäßig nicht vorgesehen.

    In Verfahren mit Beteiligung der EU-Länder Tschechien und Österreich kann jedoch eine Datenübermittelung dorthin im Einzelfall notwendig werden; gesetzliche Grundlage sind u.a. das VwVfG und das UVPG. Diese Länder sind durch die europ. Gesetzgebung ebenfalls gebunden, sodass insoweit keine gesonderten Garantieerklärungen eingeholt sind (Art. 13 Abs. 1 Buchst. f bzw. Art. 14 Abs. 1 Buchst. f DSGVO - Angemessenheitsbeschluss bzw. geeigneter oder angemessener Garantien)

11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen:

    Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann gegenüber der Regierung von Niederbayern, SG 32 straßenrechtliche Planfeststellung, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon +49 (0)871 808-01, E-Mail: poststelle@regnb.bayern.de formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt. Sofern Sie diese Daten nicht mehr bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihre Belange nicht oder nicht vollständig in eine Entscheidung einfließen können.

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

    Wir speichern Ihre Daten solange dies zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie ggf. von Klageverfahren nötig ist. Zudem werden Ihre Daten im Anschluss idR für 10 Jahre, bei Beachtlichkeit für Auflagen auch 30 Jahre, aufbewahrt. Nur der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen bleiben ohne Löschung.

13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

    Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihre Belange nicht oder nicht vollständig in eine Entscheidung einfließen können.

Landshut, 25. August 2026
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Manfred Dreier
Abteilungsdirektor